

# Abdruck



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

46  
3

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.09.2024

Mein Aktenzeichen Ihre Schreiben vom Ansprechpartner / E-Mail  
6427-0003#2024/ Ihre Schreiben vom Ansprechpartner / E-Mail  
0082-0111 32 AB2 Petra Ellenberger  
Bitte immer angeben Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
0631 62409-433  
0631 62409-418

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich  
Hüffler“ in der Ortsgemeinde Hüffler;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem  
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger

### Anlagen

- 1 Stellungnahme
- 1 Auszug Starkregen

1/11

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:  
DE 305 616 575

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	Az.:
Verbandsgemeindeverwaltung	Bearbeiter:
Oberes Glantal	Telefon:
Rathausstraße 8	Telefax:
66901 Schönenberg-Kübelberg	E-Mail:
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
„Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“ in der Ortsgemeinde Hüffler	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme <b>15.08.2024 verlängert bis 26.09.2024</b>	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az.: 6427-0003#2024/0082-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger



Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### 1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen.

Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden.



Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

## **2. Starkregengefährdung**

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis kommt es im unbebauten Zustand auf dem Plangrundstück A im nördlichen Bereich aufgrund der topografischen Lage zu Wasseransammlungen. Es wird eine Wassertiefe von 200 bis < 400 cm erreicht. Das Wasser fließt mit einer Fließgeschwindigkeit von 1 bis < 2 m/s, vereinzelt über 2 m/s von Südosten und Südwesten in die Senke und sammelt sich dort.



In den beiden Abflussbahnen treten Wassertiefen von 10 bis < 30 cm auf, partiell werden auf der östlichen Abflussbahn 50 bis < 100 cm erreicht.

Auf dem Plangrundstück B kommt es bei einem Starkregen mit dem SRI 7 topografisch bedingt um den nördlichen Wirtschaftsweg, sowie etwas weiter südlich, zu Wasserabflüssen von Ost nach West mit einer Wassertiefe von 5 bis < 10 cm, partiell 10 < 30 cm. Entlang des überwiegenden Teils der westlichen Grenze des Plangrundstücks kommt es ebenfalls zu Wassertiefen von 5 bis < 30 cm. Die dabei auftretenden Fließgeschwindigkeiten liegen in den nördlichen Abflussbereichen zwischen 0,2 bis < 1 m/s, an der Plangrundstücksgrenze werden teilweise bis zu 1 bis < 2 m/s erreicht.

Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird dringend angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen). Des Weiteren werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan empfohlen.

### 3. Bodenschutz

Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und -erhaltung.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“**. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des



Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.

Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.

Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.

Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.

Im jetzigen Planungsstand besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:

- Maß der baulichen Nutzung (es fehlen konkrete Vorgaben bezüglich Mindestabstand der Module über GOK sowie zwischen den einzelnen Modulreihen).
- Es fehlen konkrete Vorgaben zur Verringerung von Erosion bzw. Abflusskonzentration.



- Es fehlen konkrete Vorgaben zur Entwicklung und Pflege der Flächen (Bsp. Entwicklung von Extensivgrünland, Ansaat mit Regio-Saatgut, etc.).
- Es fehlt die konkrete Vorgabe zum Verzicht von PSM, Dünger und Reinigungsmitteln.
- Die Gestaltung der Zuwegungen und Fahrwege innerhalb der Anlage mit wasserdurchlässigen Belägen und die Beschränkung ihrer Breite auf das notwendige Mindestmaß sollten festgesetzt werden.
- Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (**nachsorgender Bodenschutz**).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teilfläche B am südlichen Rand an die im Bodenschutzkataster erfasste, altlastverdächtige Altablagerung mit der Reg.-Nr. 336 09 047 – 203 angrenzt.



Eine Inanspruchnahme der Fläche ist den Unterlagen zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Sollten von der geplanten FF-PVA dennoch Auswirkungen auf die Altablagerung ausgehen (Bsp. im Zusammenhang mit der Erschließung o. ä.), sind diese zu ermitteln, zu beschreiben und in den folgenden Schritten der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darzustellen. Insbesondere ist aufgrund der örtlichen Topografie darauf zu achten, dass infolge der geplanten FF-PVA keine Lenkung oder Forcierung von Oberflächenabflüssen in Richtung der Altablagerung stattfindet. Maßnahmen jeglicher Art die Altablagerung betreffend sind zuvor mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

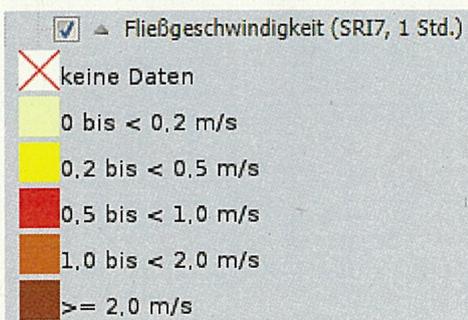
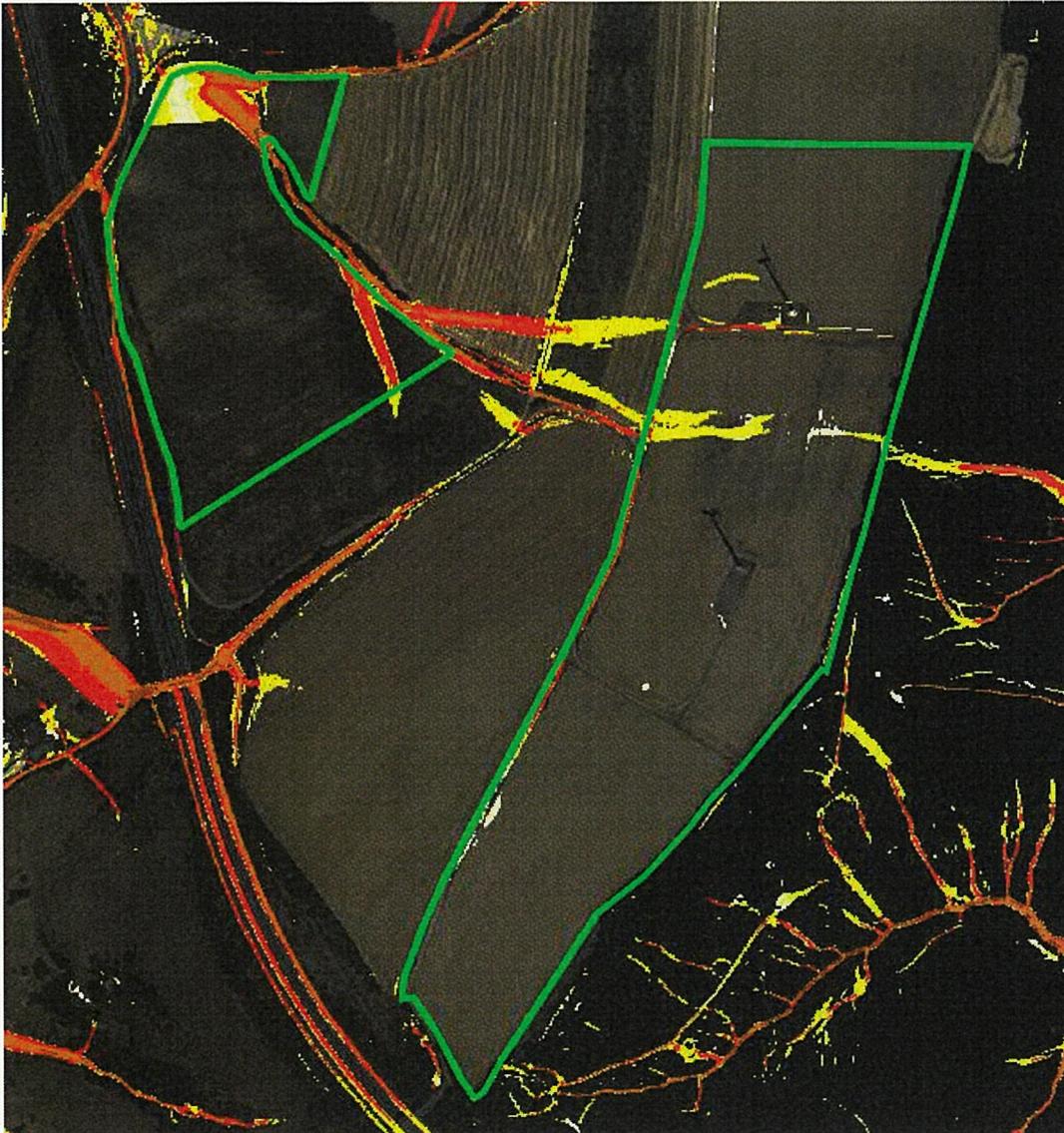
Kaiserslautern, den 09.09.2024

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Konstantin Kempf)

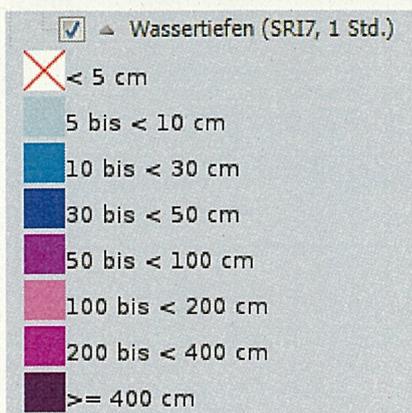
Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten





## Wassertiefen





**In Abdruck**

a) Kreisverwaltung Kusel  
Postfach 1255  
66864 Kusel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

b) Kern Plan GmbH

Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre E-Mail / Schreiben vom  
08.07.2024, Az.: Ke/Ste.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger